

Auswirkungen des Pflegeberufegesetzes auf die Hochschulen

Prof. Petra Weber 02.11.2019

Akademische Bildung Pflegender in Deutschland: eine Erfolgsgeschichte?

- Eine einfache Frage braucht eine einfache Antwort - also ein eindeutiges: ja
- Eine einfache Frage braucht eine einfache Antwort - also ein eindeutiges: nein!

Wesentliches der neuen hochschulischen Pflegebildung

- Erweitertes Ausbildungsziel
- Duale Studienform
- Verantwortung der Hochschulen für das gesamte Studium
- Genehmigung durch die landesrechtlich zuständige Stelle (hier BGV)

Erweitertes Ausbildungsziel

- Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf Grundlage wissenschafts-basierter Entscheidungen
- Vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, gesellschaftlich-institutionellen Rahmenbedingungen, Weiterentwicklung der gesundheitlichen/ pflegerischen Versorgung
- Erschließung pflegerischer Forschungsgebiete, forschungsgestützte Problemlösung, Übertragung neuer Technologien und Erkennen von Fort- und Weiterbildungsbedarfen
- **Kritisch-reflexive und analytische Auseinandersetzung** mit theoretischem und praktischem Wissen und wissenschaftsbasierte Verbesserung des Handlungsfeldes
- Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards

Duale Studienformen - konstituierende Wesensmerkmale

- Gesamtverantwortung der Hochschule
- Dualität als Verbindung und Abstimmung von mindestens zwei Lernorten sowie die Verfasstheit als wissenschaftliches bzw. wissenschaftsbezogenes Studium
- berufspraktische und akademische Elemente bilden gleichwertige Teile
- angemessener Umfang der Praxisanteile und eine Verbindung der Lernorte (strukturell durch organisatorische Koordinierung, inhaltlich durch eine Nähe von Studienfach und beruflicher Ausbildung/Tätigkeit und Abstimmung der Lernorte).

Genehmigung durch die landesrechtlich zuständige Stelle (hier BGV)

Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs wird auf Antrag der Hochschule durch die Fachbehörde festgestellt.

- Sie beinhaltet, dass zum Ende des Studiums die Überprüfung der Kompetenzen nach § 5 (Ziele der beruflichen Ausbildung) erfolgt.
- Die hochschulischen Prüfungen umfassen auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung. Hierzu legt die Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module fest, in denen die Kompetenzen nach § 5 (Ziele der beruflichen Ausbildung) Prüfungsgegenstand sind. Diese Modulprüfungen werden unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und Landesbehörde durchgeführt.

Auswirkungen auf die Hochschulen

- Derzeit sind die meisten Pflegestudiengänge ausbildungsbegleitend - ausbildungsintegriert sind nur wenige
- Das muss sich ändern: Ausbildungsbegleitend wird nicht mehr gehen, alle Hochschulen müssen die Praxisausbildung integrieren
- Weder die Strukturen noch das Personal sind z.Zt. Darauf vorbereitet.
- Die Qualifikation der hochschulischen Ausbilder ist akademisch - ausbildungsintegrierenden Bachelor der Pflege absolviert
- Die Hochschulen sind nicht erfahren mit Umgang mit berufspraktischen Ausbildungsanforderungen. Das wird Herausforderungen stellen und Konflikte mit sich bringen.

Konsequenzen - offene Fragen

- Teilakademisierung = nicht gelungene Professionalisierung des Berufsfeldes!
- Attraktivität Studium versus Berufsausbildung
- Motivation der Versorgungseinrichtungen Praxisanteile des Studiums zu realisieren